

«Das war so nicht ausgemacht!» – «Wo steht das?» – «Das soll ich gesagt haben?»

Ein Crash Kurs im Beweisrecht

Am Anfang eines jeden Rechtsstreites steht zunächst eine Meinungsverschiedenheit. Eine Partei beschreibt den im Streit stehenden Sachverhalt auf die eine Art, während die Gegenpartei etwas komplett anderes erzählt. Das Ziel beider Parteien ist es nun, das Gericht oder die Behörde von ihrer jeweiligen Version zu überzeugen. Die Hilfsmittel auf dem Weg zu diesem Ziel werden als Beweise bezeichnet.

Einführend ist zu erwähnen, dass das Zivilprozessrecht drei verschiedene Stufen der Beweisführung kennt. Ganz zuunterst steht das blosser Behaupten. Dessen Beweiswert lässt sich am besten mit dem Sprichwort «Das kann ja jeder behaupten» umschreiben, nämlich praktisch nichts! Wird substantiiert behauptet, spricht man vom sog. Glaubhaftmachen. Hier wird das Gericht an einen Punkt gebracht, wo es die Ausführungen der Parteien als mehr oder weniger plausibel bzw. als wahrscheinlich erachtet. Es ist aber noch nicht erforderlich, dass das Gericht von einer

Tatsache überzeugt ist. Letzteres ist erst bei der letzten Stufe der Fall, wenn der sog. volle Beweis erbracht ist.

Arten von Beweismitteln

Die Zivilprozessordnung zählt sechs Arten von Beweismitteln auf (Art. 168 ZPO): neben dem Zeugnis und dem Urkundebeweis werden im Gesetz Augenschein, Gutachten, Behördenaussagen sowie die eigentliche Parteibefragung aufgeführt. Der Gesetzgeber hat dabei bewusst auf eine Rangordnung verzichtet und dem Gericht die Möglichkeit der freien Beweiswürdigung eingeräumt (Art. 157 ZPO). Übersetzt bedeutet dies, dass das Gericht selber entscheiden kann, welchen Wert es welchem Beweis einräumen will. Ein paar Faustregeln gibt es aber schon, wie z.B., dass die Aussage eines unabhängigen Zeugen einen höheren Beweiswert hat, als die Aussagen der involvierten Parteien. Im Folgenden werfen wir einen genaueren Blick auf die beiden wichtigsten Beweisarten: den Urkundenbeweis und die Zeugenaussage.

Der Urkundenbeweis – Hauptgruppe oder Auffangbecken des Beweisrechts

Die grösste Bedeutung kommt den Urkunden zu. Eine Urkunde i.S. der Zivilprozessordnung kann grundsätzlich alles sein, was nicht in eine andere Beweismittelgruppe fällt. Neben Dokumenten wie Verträgen, Steuererklärungen oder Protokollen können das auch Fotos, Tonaufnahmen, Dateien oder Temperaturmessdaten sein. In gewissen Prozessarten (v.a. im Betreibungsrecht) darf der Beweis ausschliesslich mit Urkunden erbracht werden. Wer anwaltliche Hilfe in Anspruch nehmen will, tut gut daran, diesem so früh wie möglich alle vorhandenen Urkunden zur Verfügung zu stellen. Nur so ist der Anwalt in der Lage, sich ein vollständiges Bild der Lage zu machen und sie richtig zu beraten. Briefe oder Verträge sollten sich dabei wenn immer möglich im Originalzustand befinden! Wir erleben es leider immer wieder, dass Klienten in gut gemeinter Absicht, die aus ihrer Sicht wichtigsten Stellen in einem Vertrag bereits markiert, unterstrichen oder mit Kommentaren

versehen haben. Gerichte und Behörden wollen aber unveränderte Unterlagen. Gewöhnen Sie sich deshalb an, Originaldokumente sofort in einem Ordner abzulegen.

Der Zeuge – Chance und Risiko zugleich

Wie erwähnt, sind unabhängige Zeugen grundsätzlich äusserst wertvolle Beweismittel. Ein Zeuge kann sich aber auch als Bumerang erweisen, nämlich dann, wenn er unerwartet weniger Support leistet als erwartet. Oder wenn er sich bei der Befragung durch den Richter sogar – vielleicht um sich selbst zu schützen – belastend äussert. Gerade in Haftungsprozessen, wo ein Zeuge womöglich damit rechnen muss, selber für einen Anspruch verantwortlich gemacht zu werden, ist dieses Risiko nicht zu unterschätzen. Zudem kann ein Zeuge jederzeit die Aussage verweigern, wenn er sich selber in Schwierigkeiten bringen könnte. Aufgrund der Sorgfaltspflicht im Anwaltsgesetz dürfen Anwälte nur sehr beschränkt mit Zeugen vorgängig in Kontakt treten (eine Beeinflussung ist absolut tabu).

Schlagen Sie deshalb nur Zeugen vor, von denen Sie überzeugt sind, dass sie hilfreiche Hinweise zum Sachverhalt machen können.

Fazit – Vorsorge ist die Mutter der Porzellanbox

Rechtsstreitigkeiten sind teuer und nervenaufreibend. Wer am Geschäftsverkehr teilnimmt, sollte sich aber jeden Tag aufs Neue darauf einstellen, dass er dereinst in einen Rechtsstreit verwickelt wird. Um dann eine möglichst günstige Ausgangslage zu haben, beginnt die Vorsorge im Alltag. Das fängt insbesondere mit einer gesunden Portion Misstrauen an. Notieren Sie sich alle Aussagen ihres Geschäftspartners und bewahren Sie Korrespondenz auf. Der Zustand von Maschinen und Fahrzeuge ist bei der Übernahme mit Fotos zu dokumentieren und entdeckte Mängel sind sofort festzuhalten. Damit verbessern Sie ihre Position im Streitfall ungemein.

Niklaus Rechtsanwälte, Dübendorf
Raphael Meyer